

VG Ansbach

Beschluss vom 24.4.2007

Tenor

1. Die von der Beklagten an die Klägerin zu erstattenden notwendigen Aufwendungen werden auf 243,40 Euro festgesetzt, insoweit wird der Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 2. Februar 2007 geändert.
2. Im Übrigen wird die Erinnerung zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat 3/4, die Beklagte 1/4 der Kosten des gerichtsbührenfreien Erinnerungsverfahrens zu tragen.

Gründe

I.

Die Beklagte wendet sich gegen die Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 1.500 Euro im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 2. Februar 2007 und gegen die Höhe der festgesetzten Reisekosten sowie des festgesetzten Tage- und Abwesenheitsgeldes.

Die Klägerin beehrte mit ihrer Klage, den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Februar 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, nachdem mit dem vorgenannten Bescheid der Antrag der Klägerin auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 14. Januar 2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt worden war. Die Klage hatte Erfolg, soweit die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG begehrt wurde; die Beklagte wurde (durch Urteil vom 6.7.2006, AN 16 K 06.30234) zur Tragung von 1/2 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens verpflichtet.

Auf Antrag der Bevollmächtigten der Klägerin setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 2. Februar 2007 die von der Beklagten an die Klägerin zu erstattenden notwendigen Aufwendungen auf 181,46 Euro fest. In der Begründung dieses Beschlusses wird unter anderem ausgeführt, gemäß § 30 Satz 1 RVG liege ein sonstiges Klageverfahren vor, dessen Wert 1.500 Euro betrage. Die Reisekosten und das Tage- und Abwesenheitsgeld seien zu kürzen

gewesen; die Erstattungsfähigkeit der Auslagen eines Rechtsanwalts werde durch die Regelung des § 162 Abs. 1 VwGO eingeschränkt, der Verfahrensgegner habe nur die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

Mit Schriftsatz der Bevollmächtigten der Klägerin vom 28. Februar 2007 wurde hiergegen die Entscheidung des Gerichts beantragt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe mit der vorliegenden Klage sowohl die Aufhebung des Bescheides vom 22. Februar 2005 (richtig wohl 22. Februar 2006) als auch die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt. Für die Berechnung der Gebühren sei somit ein Gegenstandswert in Höhe von 3.000 Euro heranzuziehen und nicht der eines sonstigen Klageverfahrens. Die Zuziehung der Bevollmächtigten liege innerhalb der Grenzen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und sei in diesem Sinne angemessen. Die Bevollmächtigte sei seit über 15 Jahren schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Asylrechts tätig, ihre langjährige Tätigkeit sowie ihre Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet seien insoweit auch dem hiesigen Gericht bekannt. Darüber hinaus sei die Bevollmächtigte als Mitglied der Kommission Völkerrecht, Europarecht und öffentliches Recht/Migrantinnen des Deutschen Juristinnenbundes tätig und für die frauenspezifischen Fluchtgründe sowie PTBS zuständig. Sie habe somit langjährige Erfahrungen im Umgang mit Traumatisierten. Dies sei für das Wiederaufgreifen des hiesigen Verfahrens ausschlaggebend gewesen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles sei die Zuziehung der Bevollmächtigten auch aus der Sicht einer verständigen Partei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Die Bevollmächtigte sei auch bereits im Vorverfahren für die Klägerin tätig gewesen und habe die Klägerin auch in früheren oder ähnlichen Verfahren seit 2002 vertreten. Die Reisekosten sowie das Abwesenheitsgeld seien daher gemäß Kostenfestsetzungsantrag vom 23. August 2006 in voller Höhe erstattungsfähig.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 6. März 2007 trug die Beklagte im Wesentlichen vor, Klagegegenstand sei die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gewesen. Selbst die „neue höchstrichterliche Auslegung“ des § 30 RVG spreche in diesem Zusammenhang von einem „sonstigen Klageverfahren“ gem. § 30 Satz 1 2. Halbs. RVG und einem Gegenstandswert von 1.500 Euro. Die Hinzuziehung eines auswärtigen Anwaltes sei vorliegend nicht unbedingt notwendig gewesen. Im Bereich des Wohnsitzes der Klägerin bzw. am Sitz des Gerichts praktizierten diverse im Asylverfahren versierte Anwälte, die zudem mittlerweile routiniert und aufgeklärt im Umgang mit Klägern seien, die psychisch krank und/oder traumatisiert seien.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat der Erinnerung nicht abgeholfen und sie dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des Klage- und Antragsverfahrens verwiesen.

II.

Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 2. Februar 2007 ist zulässig (§§ 165, 151 VwGO) und zum Teil begründet. Insoweit war der der Klägerin zu erstattende Betrag neu festzusetzen.

Die Erinnerung greift zu Unrecht an, dass der Gebührenberechnung ein Gegenstandswert von 1.500 Euro zugrunde gelegt wurde.

Gemäß § 30 Satz 1 2. Halbs. RVG beträgt der Gegenstandswert für das zugrunde liegende sonstige Klageverfahren 1.500 Euro, vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006, 1 C 29/03. Verfahrensgegenstand war (allein) die Verpflichtung, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen (sowie die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 22. Februar 2006, mit dem der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 14. Januar 2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt worden war). Die Asylanerkennung der Klägerin bzw. die Verpflichtung, die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen waren demgegenüber nicht Gegenstand des Verfahrens.

Soweit die Erstattung der durch die Beauftragung eines auswärtigen im Vergleich zur Beauftragung eines ortsnahen Rechtsanwalts entstandenen Mehrkosten geltend gemacht wird, ist die Erinnerung im vorliegenden Fall begründet.

Die generelle Erstattungsfähigkeit der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nach § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO steht unter dem Vorbehalt des § 162 Abs. 1 VwGO, dass es sich um zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Aufwendungen handelt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 27.7.2006, KommPraxis BY 2006, 434; BayVGH, Beschluss vom 23.5.1984, BayVBl 1985, 28). Reisekosten eines Rechtsanwalts mit Kanzlei weder in der Nähe des Wohn- bzw. Geschäftsorts der ihn beauftragenden Partei noch in der Nähe des angerufenen Gerichts sind in der Regel nicht erstattungsfähig (BayVGH B. v. 27.7.06, a.a.O.). Die Kanzlei der Bevollmächtigten der Klägerin befindet sich in ..., folglich weder in der Nähe des Wohnortes der Klägerin, der sich in ... befindet, noch im Gerichtsbezirk.

Ausnahmsweise kann es zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aber notwendig sein, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der weder am Wohnsitz des Beteiligten noch am Gerichtssitz tätig ist; das kommt in Betracht, wenn die Prozessführung Spezialkenntnisse im materiellen Recht verlangt oder ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem auswärtigen Anwalt besteht, etwa weil dieser den Kläger bereits im Verwaltungsverfahren vertreten hat und ein Anwaltswechsel zum Zwecke der Kostenersparnis unzumutbar erscheint (vgl. Neumann in Sodan/Ziekow, VwGO, RdNr. 97 zu § 162; Schmidt in Eyermann, VwGO, 12. Aufl., RdNr. 9 zu § 162; Redeker/von Oertzen, VwGO, 14. Aufl., Rdnr. 11 zu § 162).

In welchem Umfang nach diesen Maßstäben Mehrkosten durch die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts erstattungsfähig sind, lässt sich nur unter Berücksichtigung des Einzelfalls entscheiden (vgl. VGH Baden-Württemberg, B. v. 11.3.91, NVwZ-RR 1991, 448 und B. v. 28.2.95, NVwZ-RR 1996, 238; VG Würzburg B. 20.12.02, W 4 K 99.30312).

Bei Würdigung aller Umstände des vorliegenden Falles hält das Gericht den Ansatz der geltend gemachten Reisekosten und des Abwesenheits- bzw. Tagegeldes hier für gerechtfertigt. Die Bevollmächtigte der Klägerin war bereits im Verwaltungsverfahren vor dem Bundesamt erkennbar und nachhaltig für die Klägerin tätig geworden; sie vertrat die Klägerin auch im Rahmen des Klageverfahrens (Asylfolgeantrag), nachdem diese im Jahre 2002 nach einem Aufenthalt im Kosovo geltend

machte, dort missbraucht worden zu sein. Die Bevollmächtigte der Klägerin wies ferner darauf hin, langjährige Erfahrung im Umgang mit Traumatisierten zu haben. Wie sich aus dem Tatbestand des Urteils ergibt (AN 16 K 06.30234), ist zum einen einer ärztlichen Bescheinigung des Bezirksklinikums . . . vom 15.12.2005 u. a. zu entnehmen, die Klägerin habe angegeben, nicht über ihre Probleme reden zu können, zum anderen beinhaltet ein Bericht dieses Klinikums vom 9.3.2006, dass sich die Klägerin, für die eine schwere depressive Episode bei posttraumatischer Belastungsstörung mit anhaltender Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung diagnostiziert wird, bis 31.01.2006 dort in stationärer Behandlung befand. Unter diesen Umständen war es der Klägerin nicht zuzumuten, für das zugrunde liegende Klageverfahren einen anderen, hinsichtlich der Reisekosten sowie des Tage- und Abwesenheitsgeldes kostengünstigeren Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen.

Die Reisekosten setzen sich dann wie folgt zusammen: Fahrtkosten 119,40 EUR (398 km zu 0,30 Euro), Tage- und Abwesenheitsgeld 35 Euro, zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer.

Die von der Beklagten an die Klägerin zu erstattenden Aufwendungen betragen demnach 243,40 Euro (zuzüglich Verzinsung entsprechend Kostenfestsetzungsbeschluss; im Einzelnen: Verfahrensgebühr 136,50 EUR, Terminsgebühr 126,00 EUR, Pauschale Post und Telekommunikation 20,00 EUR zuzüglich der vorgenannten Reisekosten sowie Umsatzsteuer); gemäß der Kostengrundentscheidung im zugrunde liegenden Urteil beträgt die Kostentragungsquote jeweils 1/2, der Anteil der Pauschale für Post und Telekommunikation für die Beklagte war zu berücksichtigen; nur insoweit steht der Klägerin ein Erstattungsanspruch zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG), vgl. BayVGH, Beschluss v. 23.11.1998, 27 C 98.34450.